



Amtsgericht Bernburg

Beschluss

Terminbestimmung

2 K 18/23

29.09.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **Dienstag, 25. November 2025, 15:30 Uhr**, im Amtsgericht Liebknechtstr. 2, 06406 Bernburg, Saal/Raum 119, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Preußlitz Blatt 801 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Preußlitz	1	49	Wohnbaufläche, Preußlitzer Hauptstraße 9	457
	Preußlitz	1	2	Landwirtschaft, Cörmigker Straße	227.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 31.01.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 20.000,00 €

Objektbeschreibung:

Es handelt sich um ein Grundstück, dass aus zwei separat liegenden Flurstücken besteht.

Das Flurstück Gemarkung Preußlitz Flur 1 Flurstück 49 ist mit einem freistehend errichteten Einfamilienhaus mit einer Wohnfläche von ca. 65 qm und einem freistehend errichteten Nebengebäude bebaut (Baujahr unbekannt, vermutlich um 1900). Eine angemessene und zeitgemäße Nutzung ist nicht mehr möglich.

Das Flurstück Gemarkung Preußlitz Flur 1 Flurstück 2 ist unbebaut.

Das Grundstück ist vermutlich seit Jahren ungenutzt bzw. leerstehend.

Die Begutachtung erfolgte aufgrund eingeschränkter äußerlicher Inaugenscheinnahme ohne Zutritt zum Grundstück.

Die postalische Anschrift des Einfamiliengrundstücks lautet: OT Preußlitz, Preußlitzer Hauptstraße 9, 06406 Bernburg (Saale). Das unbebaute Flurstück liegt an der Cormigker Straße, OT Preußlitz, 06406 Bernburg (Saale).

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74a oder § 85a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de
--

Wesemann
Rechtspflegerin